

Meldepflichten für Zivildienstleistende bei Krankheit und Dienstverhinderung

1. Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung Ihren Dienst nicht leisten können, sind Sie verpflichtet, unverzüglich – das heißt am 1. Tag des Krankenstandes und so früh wie möglich – folgenden Vorgesetzten über die Erkrankung und Ihren Aufenthaltsort zu informieren:

Kontaktdaten, Fax, E-Mail der/des Vorgesetzten oder der zuständigen Person:

2. Sie müssen noch am selben Tag oder spätestens am nächstfolgenden Werktag einen Arzt aufsuchen und sich untersuchen lassen. Wenn Sie den Arzt nicht aufsuchen können, können Sie einen Hausbesuch veranlassen.

Achtung: Wenn Sie Krankheitssymptome von Influenza oder COVID-19 haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Hausarzt zuerst TELEFONISCH. Zusätzlich sollten Sie auch beim Gesundheitstelefon 1450 anrufen.

3. Sie müssen eine Krankenstandsbestätigung mit Angaben zur Art und voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vom Arzt verlangen und diese bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn des Krankenstandes an den Vorgesetzten (bzw. an die Einrichtung) übermitteln.

Ein **Muster** der Krankenstandsbestätigung finden Sie unter www.zivildienst.gv.at (Formulare).

Wenn Sie aufgrund einer Quarantäne keinen Dienst leisten können, müssen Sie die Krankenstandsbestätigung oder den Absonderungsbescheid (in Kopie) an die Einrichtung übermitteln. In jedem Fall haben Sie schriftliche Beweismittel an Ihre Einrichtung zu übermitteln (Krankmeldung oder Absonderungsbescheid).

Wenn Sie länger krank sind, als auf der Krankenstandsbestätigung angegeben ist, gilt das Gleiche wie oben beschrieben: unverzüglich den Vorgesetzten mitteilen, spätestens am nächstfolgenden Werktag zum Arzt gehen, eine neue Krankenstandsbestätigung bis zum 7. Kalendertag nach Beginn der (neuen) Erkrankung an den Vorgesetzten übermitteln.

Wenn Sie keine vollständige Krankenstandsbestätigung haben oder falls Sie diese nicht rechtzeitig übermitteln, begehen Sie eine Dienstpfllichtverletzung. Dafür sieht das Zivildienstgesetz eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor (Verwaltungsstrafe!).

Außerdem riskieren Sie ein „**Nichteinrechnungsverfahren**“: Bei einer „Nichteinrechnung von Tagen“ werden die Kalendertage zwischen Beginn der Erkrankung und der tatsächlichen Übermittlung der Krankenstandsbestätigung bzw. bis zum Ende des Krankenstandes nicht in den Zivildienst eingerechnet. Sie haben keine finanziellen Ansprüche für nicht eingerechnete Tage und müssen bereits erhaltene Geldleistungen zurückzahlen. Für diese Tage sind Sie auch nicht kranken- und unfallversichert! Außerdem werden nicht eingerechnete Tage in der Zivildienst-Bescheinigung vermerkt.

Bitte beachten Sie diese Fristen:

Wenn Erkrankung am...	Arztbesuch <u>spätestens</u> am darauf folgenden...	Übermittlung der KRANKENSTANDBESTÄTIGUNG an den Vorgesetzten <u>spätestens</u> am darauf folgenden...
Mo	Di	Mo
Di	Mi	Di
Mi	Do	Mi
Do	Fr	Do
Fr	Mo	Fr
Sa	Mo	Sa
So	Mo	So
		die Frist endet unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt

Vorzeitige Entlassung, wenn in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand

Wenn Sie **in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand** bzw. aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, sind Sie **mit Ablauf des 24. Kalendertages aus dem Zivildienst entlassen!** Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen längeren durchgehenden Krankenstand oder um mehrere kürzere Krankenstände handelt. Die Entlassung gilt ex lege – also automatisch. Es ist kein Bescheid notwendig. Sie erhalten jedoch von der Zivildienstserviceagentur eine Mitteilung über die Entlassung.

Ausnahme: Wenn der Krankenstand **nachweislich auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes** zurückzuführen ist, werden die entsprechenden Krankenstandstage nicht in die Summe eingerechnet – außer, Sie sind damit einverstanden. Sie sind jedoch verpflichtet, eine Gesundheitsschädigung, die auf den Zivildienst zurückzuführen ist, **unverzüglich Ihrem Vorgesetzten zu melden.**

Wenn Sie wegen unvermeidbarer Ereignisse nicht zum Dienst kommen können:

Wenn Sie aus wichtigen, unvermeidbaren Gründen verhindert sind, Ihren Dienst zu leisten, müssen Sie die maßgeblichen **Gründe unverzüglich Ihrem Vorgesetzten mitteilen** (bzw. der zuständigen Person). Den Grund der Verhinderung müssen Sie dabei glaubhaft machen. Als Entschuldigungsgründe gelten nur Ereignisse, die für Sie **unvorhersehbar und unabwendbar** waren und die Dienstabwesenheit unvermeidbar gemacht haben (wie zum Beispiel Hilfeleistungen bei Unfällen oder Notfällen). Wenn Sie unentschuldig dem Dienst fernbleiben, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung.